



**Gemeinde
Oberammergau**

Satzung

**über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der gemeindlichen Feuerwehr**

Vom 06. Mai 2020

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Oberammergau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Oberammergau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.2018 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) und den weiteren Kosten (Verbrauchskosten Nr. 5) und Leistungen von Dritten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeug MAN LF 20 (GAP – OG 411)	17,32 €
b)	Löschfahrzeug Daimlerchrysler LF 8/6 (GAP – 2183)	7,20 €
c)	Drehleiterfahrzeug Daimlerchrysler DLK 23/12 (GAP – 2193)	17,73 €
d)	Schlauchwagen Katastrophenschutz MAN (GAP – KT 581)	0,69 €
e)	Löschfahrzeug MAN TLF 3000 (GAP – OG 211)	5,14 €
f)	Vorausrüstfahrzeug Daimlerchrysler (GAP – 2025)	5,35 €
g)	Mehrzweckfahrzeug Mercedes-Benz MZF (GAP – OG 112)	1,21 €
h)	Versorgerfahrzeug Iveco (GAP – FO 112)	1,06 €
i)	Rüstwagen Daimler-Benz RW 2 (GAP - 215)	8,14 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a)	Löschfahrzeug MAN LF 20 (GAP – OG 411)	251,62 €
b)	Löschfahrzeug Daimlerchrysler LF 8/6 (GAP – 2183)	21,56 €

c)	Drehleiterfahrzeug Daimlerchrysler DLK 23/12 (GAP – 2193)	192,86 €
d)	Schlauchwagen Katastrophenschutz MAN (GAP – KT 581)	0,00 €
e)	Löschfahrzeug MAN TLF 3000 (GAP – OG 211)	82,12 €
f)	Vorausrüstfahrzeug Daimlerchrysler (GAP – 2025)	49,17 €
g)	Mehrzweckfahrzeug Mercedes-Benz MZF (GAP – OG 112)	13,58 €
h)	Versorgerfahrzeug Iveco (GAP – FO 112)	18,38 €
i)	Rüstwagen Daimler-Benz RW 2 (GAP - 215)	95,33 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) einen Dreh- und Wechselstromerzeuger	51,44 €
b) eine Schmutzwasserpumpe	38,97 €
c) einen Mehrzwecksauger	23,67 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 01.03.2020):

Angestellte, Arbeiter	39,52 €
-----------------------	---------

b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

c) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) einen sonstigen Bediensteten | 16,10 € |
| b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,10 € |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Verbrauchsmittel

- a) Verbrauchsmittel wie z.B. Mehrbereichsschaummittel, Holz, Sandsäcke, Ölbindemittel und ähnliches wird nach dem jeweiligen Verbrauch mit den tatsächlichen neuen Beschaffungskosten berechnet.

6. Leistungen Dritter

- a) Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.